

FEBRUAR 2020

BONUS MÖBEL UND HAUSHALTSGERÄTE



BONUS MÖBEL UND HAUSHALTSGERÄTE

(Februar 2020)

VERZEICHNIS

1. DIE ABSETZUNG	2
2. WANN KANN DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN	2
3. FÜR WELCHE GÜTER.....	5
4. DER ABSETZBARE BETRAG	5
5. DIE ZAHLUNGEN	6
6. DOKUMENTE, DIE AUFBEWAHRT WERDEN MÜSSEN.....	6
7. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN.....	7
8. WEITERE INFORMATIONEN.....	9

1. DIE ABSETZUNG

Die IRPEF-Absetzung von 50% steht für den Ankauf von Möbeln und elektrischen Haushaltsgroßgeräten zu, die mindestens in der Klasse A+ (A für Backöfen) eingestuft sind und für die Einrichtung einer Immobilie bestimmt sind, wo Wiedergewinnungsarbeiten stattgefunden haben.

Die Begünstigung wurde vom letzten Haushaltsgesetz (Gesetz Nr. 160/2019 – Art. 1, Absatz 175) verlängert und kann auch für die im Jahr 2020 gekauften Güter in Anspruch genommen werden, sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor 1. Januar 2019 begonnen haben.

Für die im Jahr 2019 erfolgten Ankäufe steht die Absetzung nur dann zu, sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor 1. Jänner 2018 begonnen haben.

Wie bekomme ich den Bonus

Die Absetzung erfolgt durch Angabe der getragenen Ausgaben in der Steuererklärung (Vordruck 730 oder Vordruck Redditi persone fisiche).

Die Absetzung steht nur dem Steuerpflichtigen zu, der die Absetzung der Kosten für Wiedergewinnungsarbeiten beansprucht.

Zum Beispiel, trägt nur ein Ehepartner die Kosten für die Immobiliensanierung und der andere Ehepartner die Kosten für die Einrichtung, dann steht der Bonus für Möbel und Haushaltsgroßgeräten keinem zu.

2. WANN KANN DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN

Voraussetzung für die Begünstigung ist, Sanierungsarbeiten entweder in einzelnen Wohneinheiten oder in Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden durchzuführen (und die entsprechende Absetzung zu beanspruchen).

Die Absetzung steht auch dann zu, wenn die gekauften Güter für die Einrichtung eines anderen Raumes derselben Immobilie dienen, in welcher die Bauarbeiten durchgeführt wurden. Zugestanden ist auch die Absetzung, wenn die Möbel und großen Elektrogeräten für die Immobilie angekauft werden, aber die dazu verbundenen Bauarbeiten auf einem Zubehör der Immobilie durchgeführt wurden, auch wenn autonom im Kataster eingetragen.

Wenn der Umbau Gemeinschaftsteile eines Kondominiums betrifft (zum Beispiel Portierlogen, Hausmeisterwohnung, Waschräume), haben die Miteigentümer Anrecht auf die Absetzung der anteiligen Kosten, ausschließlich für den Einkauf von Gütern, die für die Einrichtung dieser Gemeinschaftsteile bestimmt sind.

Der Bonus wird hingegen nicht zugestanden, wenn die Einrichtungsgegenstände für die eigene Immobilie bestimmt sind.

Um den Bonus zu erhalten muss das Datum des Beginns der Wiedergewinnungsarbeiten vor dem Datum des Ankaufs der Güter liegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten vor den Spesen für die Einrichtungsgegenstände getragen werden.

Das Anfangsdatum der Bauarbeiten kann zum Beispiel mit eventuellen Verwaltungsermächtigungen oder, falls obligatorisch, aus der Vorankündigung an den lokalen Sanitätsbetrieb nachgewiesen werden.

Für Arbeiten, die keiner Meldung oder Ermächtigung obliegen, ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes ausreichend.

In der Provinz Bozen muss die Vorankündigung ausschließlich an das Arbeitsinspektorat gerichtet werden.

Werden die Möbel bzw. Haushaltsgroßgeräten für eine einzige Immobilie gekauft, die Bestandteil eines Gebäudes ist, das von Bau- oder Sanierungsunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften völlig umgebaut wurde, gilt als Datum des Baubeginns das Datum des Kaufs bzw. der Zuweisung der Immobilie.

HINWEIS

Ab 1. Jänner 2018 müssen die Käufe einiger Haushaltsgeräte, für die der Bonus nutzbar ist (Backöfen, Kühlschränke, Geschirrspüler, elektrische Kochfelder, Wäschetrockner, Waschmaschinen), an die ENEA gemeldet werden.

Alle Informationen über die Meldung sind auf der Enea-Website unter <http://www.acs.enea.it/ristrutturazioni-edilizie/> abrufbar. Die nicht erfolgte oder verspätete Übermittlung schließt jedoch nicht den Verlust des Anrechts auf die Absetzung ein (Entscheidung Nr. 46 / E vom 18. April 2019).

DIE ABSETZUNG STEHT BEI FOLGENDEN UMBAUARBEITEN ZU:

- Außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung- und bausubstanzerhaltende Sanierungsarbeiten in einzelnen Wohnungen. Für ordentliche Instandhaltungsarbeiten in einzelnen Wohnungen (Streichen von Wänden und Decken, Bodenaustausch, Austausch von Außentür- und Fensterrahmen, Erneuerung des Innenputzes) steht der Bonus nicht zu.
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung einer durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, wenn der Notstand ausgerufen wurde;
- Restaurierung-, Sanierungsarbeiten bei Erhalt der Bausubstanz und Wiedergewinnungsarbeiten ganzer Gebäude, die von Bauunternehmern oder von Baugenossenschaften vorgenommen werden, die innerhalb 18 Monaten nach Abschluss der Arbeiten die Immobilie verkaufen oder jemandem zuweisen;
- Ordentliche Instandhaltung, außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierungsarbeiten bei Erhalt der Bausubstanz, Wiedergewinnungsarbeiten an gemeinschaftlichen Teilen von Wohngebäuden.

BEISPIELE VON ARBEITEN IN EINZELNEN WOHNUNGEN ODER AN GEMEINSCHAFTSTEILEN VON KONDOMINIEN, WOFÜR DER BONUS ZUSTEHT

Außerordentliche Instandhaltung

- Installation von Aufzügen oder Fluchttreppen
- Errichtung von Badezimmern
- Austausch von Außentür- und Fenstervorrichtungen, bei denen das Material oder die Art der Vorrichtungen abgeändert wurde
- Erneuerung von Treppen und Rampen
- Errichtung von Zäunen, Einfriedungsmauern und Gittertoren
- Errichtung von Innentreppen
- Austausch von Innentrennwänden ohne Veränderung der Typologie der Immobilieneinheit

Unter außerordentlicher Instandhaltung versteht man:

- Arbeiten für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie z. B.
 - Installation eines Pelletofens oder Heizanlagen, die mit Brennstoff aus Biomasse betrieben werden
 - Installation oder Anpassung einer Klimaanlage mit Wärmepumpe
- den Austausch des Heizkessels, als wesentlicher Bestandteil der Heizanlage.

Wiedergewinnungsarbeiten

- Veränderung der Fassade
- Errichtung einer Mansarde oder eines Balkons
- Umbau eines Dachbodens in eine Mansarde oder eines Balkons in eine Veranda
- Mauerdurchbruch für neue Fenster und Türen
- Errichtung von Baderaum mit Erweiterung der bestehenden Fläche und des Volumens

Restaurierung und Sanierungsarbeiten bei Erhalt der Bausubstanz

- Anpassung der Raumhöhen von Dachböden unter Einhaltung des bestehenden Volumens
- Wiederherstellung des historisch-architektonischen Aussehens eines Gebäudes

Beispiele von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Kondominien, wofür der Bonus zusteht:

- Streichen von Wänden und Decken
- Bodenaustausch
- Austausch von Außentür- und Fensterrahmen,
- Erneuerung des Verputzes
- Austausch von Dachziegeln und Erneuerung der Abdichtung zu Dächern
- Reparatur oder Austausch von Toren und Gittertoren
- Reparatur der Dachrinnen
- Reparatur der Begrenzungsmauer.

Kein Anrecht auf den Bonus für Möbel und elektrische Haushaltsgeräte geben folgende Eingriffe:

- Arbeiten, die dem Risiko von widerrechtlichen Taten von Dritten vorbeugen (ausgenommen sind jene Arbeiten, die auch aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften als ordentliche bzw. außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung- oder substanzerhaltende Sanierungsarbeiten, Wiedergewinnungsarbeiten erkennbar sind)
- Erschaffung von Autoabstellplätzen oder Garagen.

3. FÜR WELCHE GÜTER

Die Absetzung ist vorgesehen:

für neue Möbel	für neue Haushaltsgeräte
<p>Zum Beispiel: Betten, Schränke, Kommoden, Bücherregale, Schreibtische, Tische, Stühle, Nachttische, Sofas, Sessel, Kredenzen, Matratzen, Beleuchtungskörper.</p> <p>Davon ausgenommen ist der Ankauf von Türen, Bodenbelägen (zum Beispiel Parkett), Vorhängen und anderen Einrichtungsergänzungen</p>	<p>der Energieklasse nicht unter A+ (A oder höher für Backöfen und Wäschetrockner), laut Angabe der Energieetikette. Der Ankauf ist in jedem Fall für Haushaltsgeräte ohne Etikette begünstigt, vorausgesetzt, dass für diese die Verpflichtung dazu noch nicht vorgesehen ist.</p> <p>Unter die Kategorie der Haushaltsgroßgeräte fallen zum Beispiel: Kühlschränke, Tiefkühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Trockenautomaten, Geschirrspülmaschinen, Kochgeräte, Elektroöfen, Mikrowellen, elektrische Warmhalteplatten, elektrische Heizgeräte, elektrische Radiatoren, elektrische Ventilatoren, Klimatisierungsgeräte.</p>

Absetzbar sind auch die Kosten für den Transport und die Montage der gekauften Güter.

4. DER ABSETZBARE BETRAG

Unabhängig vom Betrag der Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten, ist die Absetzung von **50%**, der für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräte getragenen Gesamtkosten, auf einem Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu berechnen. Der Absetzbetrag wird unter den Berechtigten in **zehn gleichen Jahresraten** aufgeteilt.

Weder im Todesfall des Steuerpflichtigen noch bei Verkauf der betroffenen Immobilie können die noch nicht abgesetzten Jahresraten übertragen werden.

Das gilt auch wenn mit dem Verkauf der Immobilie die noch nicht abgesetzten Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten an den Käufer abgetreten werden. Der Steuerpflichtige kann die noch nicht abgesetzten Jahresraten weiterhin genießen, auch wenn die sanierte Wohnung verkauft wird, bevor die 10-Jahres-Periode für die Absetzung des Bonus verstrichen ist.

Wurden die Möbel bzw. Haushaltsgeräte im Jahr 2019, in Zusammenhang mit im Jahr 2018 erfolgten oder im Jahr 2018 angefangenen und in 2019 fortgesetzten Bauarbeiten, eingekauft, dann wird die Absetzung auf einem Höchstbetrag von 10.000 Euro berechnet, nach Abzug der schon begünstigten Spesen des Jahres 2018.

Gleichermaßen, für die Einkäufe des 2020 im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden bzw. begonnen sind und 2020 fortgesetzt wurden, muss die Absetzung auf einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, nach Abzug der im Jahr 2019 getragenen und schon abgesetzten Spesen, berechnet werden.

Der Höchstbetrag von 10.000 Euro bezieht sich auf eine einzelne Immobilieneinheit einschließlich Zubehöre, oder den Gemeinschaftsteil des renovierten Gebäudes. Daher haben Steuerpflichtige, die Wiedergewinnungsarbeiten in mehreren Immobilieneinheiten durchführen, mehrfach Anrecht auf die Vergünstigung.

5. DIE ZAHLUNGEN



Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte

Das Zahlungsdatum ist der Tag des Kartengebrauchs (auf dem Transaktionsbeleg angegeben), nicht der Tag der Belastung auf dem Kontokorrentkonto.

Um die Absetzung für den Einkauf von Möbeln und elektrischen Haushaltsgroßgeräten in Anspruch zu nehmen, müssen die Zahlungen mittels Überweisung oder mittels Debit- oder Kreditkarte durchgeführt werden.

Zahlungen per Scheck, in bar oder mit anderen Zahlungsformen sind nicht zugelassen.

Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung, ist es nicht erforderlich, den von Banken oder Poste AG vorbereiteten Modus (mit Steuereinbehalt) anzuwenden.

Die Absetzung ist auch im Falle eines finanzierten Einkaufs anwendbar, unter der Bedingung, dass die Finanzgesellschaft die oben genannten Zahlungsmittel verwendet und dass der Kunde eine Abschrift des Zahlungsbegleits aufbewahrt. In diesem Fall gilt das Jahr der Bezahlung von Seiten der Finanzgesellschaft als das Jahr des Einkaufs.

Dieselbe Zahlungsmodalitäten sind für die Zahlung der Spesen für den Transport und die Montage der Güter zu anzuwenden.

6. DOKUMENTE, DIE AUFBEWAHRT WERDEN MÜSSEN

- Beleg der Überweisung
- Beleg der erfolgten Transaktion (für Zahlungen durch Kreditkarte oder Debitkarte)
- Dokumentation der Belastung des Kontokorrentkontos
- Rechnungen für den Ankauf der Güter, aus denen die Art, die Qualität und die Menge der angekauften Güter oder Dienstleistungen hervorgehen



7. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



Darf ich die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten in Anspruch nehmen, wenn ich energetische Sanierungsarbeiten am Gebäude durchgeführt habe, für die die Absetzung von 65% vorgesehen ist?

Nein, bei energetischen Sanierungsarbeiten, die eine Energieeinsparung zum Zweck haben (zum Beispiel Installation von Sonnenkollektoren, Austausch von Winterklimatisierungsanlagen, die energetische Sanierung von Gebäuden), für die man eine Absetzung von 65% beansprucht, ist die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräte nicht zugelassen.

A.



Habe ich Anrecht auf die Absetzung, wenn ich Möbel im Ausland kaufe, die Spesen durch eine Rechnung belege und mit Kreditkarte oder Debitkarte bezahle?

Ja, wenn man die vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen hat und dieselben Verpflichtungen erfüllt, die für die Ankäufe in Italien vorgesehen sind.

A.



Ich habe den Heizkessel ausgetauscht, kann ich die Steuerbegünstigung für den Ankauf von Möbeln in Anspruch nehmen?

Ja, der Austausch des Heizkessels fällt unter die „außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten“. Es muss sich jedoch im Verhältnis zur alten Anlage eine Energieeinsparung ergeben.

A.



Können die von einem/er verstorbenen Steuerpflichtigen für den Ankauf von Möbeln und von Haushaltsgroßgeräten getragenen Spesen für den noch nicht in Anspruch genommenen Anteil, vom Erben, der den materiellen Besitz der Immobilie übernimmt, zur Absetzung verwendet werden?

Nein, die Bestimmungen sehen keine Übertragung des noch nicht beanspruchten Absetzbetrages an die Erben vor.



Ist für die mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgte Bezahlung der Möbel und Haushaltsgeräte in jedem Fall die Anwendung des Einbehalts vorgesehen?

Vorausgesetzt, dass die Zahlungen auch mittels Debit- oder Kreditkarte (Bankomat) erfolgen können, unterliegen die Überweisungen keinem Einbehalt, wenn diese nicht mit dem von Banken oder der Post vorbereiteten Überweisungsmodalität der Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten erfolgen (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7 vom 31. März 2016).

A.



Ich habe eine Garage als Zubehör gekauft, für die ich Anrecht auf die die IRPEF-Absetzung von 50% habe. Darf ich auch den Möbelbonus beantragen?

Nein, unter den Wiedergewinnungsarbeiten, die zu einer Absetzung für den Ankauf von Möbeln und elektrischen Haushaltsgroßgeräten berechtigen, sind die Arbeiten für die Errichtung von Garagen oder Autoabstellplätzen als Zubehör zur Hauptwohnung nicht inbegriffen.

A.



Kann ein/e Käufer/in, in dem Fall, dass er/sie den Kauf mittels Kreditkarte vornimmt und der Kassenbon ohne Angabe seiner/ihrer Steuernummer ausgestellt wurde, den Möbelbonus in Anspruch nehmen?

Zum Zwecke der Absetzung ist der Kassenbon, der mit Angabe der Steuernummer des/der Käufers/in, des Typs, der Qualität und der Menge der angekauften Güter oder Dienstleistungen versehen ist, einer Rechnung gleichgestellt. Wenn die Steuernummer fehlt, ist die Absetzung jedenfalls zugelassen, wenn auf dem Kassenbon der Typ, die Qualität und die Menge der gekauften Güter angegeben ist, und es über den Kassenbon möglich ist einen Zusammenhang zwischen dem/der Steuerzahler/in, als Inhaber der Karte, durch Übereinstimmung mit den Zahlungsdaten (Betriebsinhaber, Betrag, Datum und Uhrzeit) zu schaffen.

A.



Gibt es nach Abschluss der Wiedergewinnungsarbeiten einen bestimmten Zeitraum in dem die Möbel und Elektrogeräte gekauft werden müssen?

Den Zeitraum innerhalb welchem die steuerbegünstigten Güter gekauft werden können, ist auf dem 31. Dezember 2020 verschoben worden. Das Gesetz hat keine zeitliche Vorgabe in der Aufeinanderfolge zwischen der Ausführung der Arbeiten und dem Ankauf der Güter vorgesehen. Jedoch, für die im Jahr 2019 getätigten Ankäufe, steht die Absetzung lediglich in Bezug auf Wiedergewinnungsarbeiten zu, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen haben. Gleichermaßen müssen sich die Ankäufe des 2020 auf Sanierungsarbeiten beziehen, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.

A.



Wird die alte Wohnung nach Renovierungsarbeiten in zwei kleineren Wohnungen unterteilt, steigt dann die Spesenobergrenze auf 20.000 € (10.000 pro Wohnung)?

Bei Wiedergewinnungsarbeiten, nach denen mehrere Wohnungseinheiten zusammengelegt werden oder eine Wohnung in mehreren Wohnungseinheiten geteilt wird, wird der Höchstbetrag der Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen elektrischen Haushaltsgeräten in Bezug auf die Situation im Katasterbuch vor Baubeginn und nicht nach Bauende berechnet.

A.

8. WEITERE INFORMATIONEN

GD Nr. 63 vom 4. Juni 2013 - [Art. 16, Absatz 2](#) (Einführung der Absetzung)

Gesetz Nr. 205/2017 - Haushaltsgesetz 2018 - [Art. 1, Absatz 3, Buchst. b](#) (Verlängerung der Begünstigung bis 31. Dezember 2018)

Gesetz Nr. 145/2018 - Haushaltsgesetz 2019 - [Art. 1, Absatz 67](#) (Verlängerung der Begünstigung zum 31. Dezember 2019)

Gesetz 160/2019 - Haushaltsgesetz 2020 - [Art. 1, Absatz 175](#) (Verlängerung der Begünstigung bis 31. Dezember 2020)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013](#)

- Abschnitt 3.1 (Subjekte, die den Bonus in Anspruch nehmen können)
- Abschnitt 3.2 (Baumaßnahmen, die die Voraussetzung für die Absetzung darstellen)
- Abschnitt 3.3 (Beginn der Wiedergewinnungsarbeiten)
- Abschnitt 3.4 (Güter für die die Begünstigung zusteht)
- Abschnitt 3.5 (Gesamtbetrag der absetzbaren Kosten)
- Abschnitt 3.6 (Verpflichtungen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 10/E vom 14. Mai 2014](#), Antwort 7.1 (Klarstellungen in Hinblick auf die Baumaßnahmen die die Voraussetzungen für die Absetzung darstellen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21. Mai 2014](#)

- Antwort 5.1 (Arbeiten in Bezug auf welche die Inanspruchnahme des Bonus zugelassen ist)
- Antwort 5.2 (Möbelbonus und Kauf einer Garagenbox als Zubehör)
- Antwort 5.4 (Zahlung mittels bancomat und Kreditkarte)
- Antwort 5.5 (Kauf von Möbeln im Ausland)
- Antwort 5.6 (Kaufdatum für die Möbel)
- Antwort 5.7 (absetzbarer Gesamtbetrag)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 17/E vom 24. April 2015](#), Antwort 4.6 (Absetzung für den Kauf von Möbeln im Falle einer Erbfolge)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 2. März 2016](#), Antwort 1.5 (Möbelbonus und Austausch des Heizkessels)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 31. März 2016](#), Punkt 2.4 (Verpflichtungen, die zwecks Inanspruchnahme der Absetzung zu befolgen sind: wie müssen die Zahlungen bei Ankauf erfolgen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 8. April 2016](#), Antwort 17.1 (Ankäufe im Laufe des Jahres 2016 im Zusammenhang mit Arbeiten vorhergehender Jahre)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 4. April 2017](#) (Klarstellungen in Bezug auf die Abzüge und die Absetzungen bei der Abfassung der Einkommenserklärung)

[Entscheidung der Agentur der Einnahmen N. 46/E vom 18. April 2019](#) (Fehlende oder verspätete Übermittlung der Mitteilung an die Enea)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 31. Mai 2019](#) (Klarstellungen in Bezug auf die Abzüge und die Absetzungen bei der Abfassung der Einkommenserklärung)

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER EINKOMMENSERKLÄRUNG

sind auf der Webseite der Agentur der Einnahmen "[Vordrucke > Erklärungen](#)" verfügbar.

Die Gesetzesbestimmungen und die Unterlagen zu den angeführten Amtspraxen sind über das „[CERDEF](#)“ (Zentrum für Forschung, Wirtschafts- und Finanzdokumentation) auf der Webseite der Abteilung Finanzen verfügbar.

PUBLIKATION DER AGENTUR DER EINNAHMEN
SEKTION ONLINE-PUBLIKATIONEN DES AMTES FÜR KOMMUNIKATION

Amtsleiter: *Sergio Mazzei*
Sektionsleiter: *Cristiana Carta*

Redaktionsleitung: *Paolo Calderone, Giovanni Maria Liprandi*
Grafik: *Graphische Abteilung - Claudia Iraso*

Halte dich über die Agentur am Laufenden: